

Ausgehend von dem erreichten Entwicklungsstand der gesundeitlichen Betreuung, der durch bedeutende Erfolge gekennzeichnet ist, aber gleichzeitig die schnelle Überwindung der noch vorhandenen Mängel fordert, beschließt der Ministerrat:

II.

Die weitere Entwicklung des Gesundheitsschutzes für die Werkstätigen in den Betrieben

1. Nachdem in den vergangenen Jahren eine beträchtliche Anzahl von Einrichtungen des Betriebsgesundheitsschutzes geschaffen wurde, kommt es jetzt darauf an, die vorhandenen Einrichtungen voll auszunutzen, die Maßnahmen zur Krankheitsverhütung zu verstärken und dadurch die gesundeitliche Widerstandskraft der Arbeiter zu festigen.
2. Die Minister und Hauptverwaltungslieferer der Produktions-Ministerien und die Betriebsleiter sind für die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen des Arbeitsschutzes, des Unfallschutzes und des gesamten Betriebsgesundheitsschutzes verantwortlich. Sie werden verpflichtet, die Durchführung der Investitionen auf diesen Gebieten zu sichern, eine systematische Entwicklung der erforderlichen Einrichtungen zu gewährleisten und durch regelmäßige Kontrolle vorhandene Mängel festzustellen und sie zu beseitigen. Bei Neubauten und Erweiterungen der Einrichtungen des Betriebsgesundheitsschutzes ist vorher die medizinisch-fachliche Zustimmung der Organe des staatlichen Gesundheitswesens einzuholen.
3. Die auf Grund der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften geschaffenen Arbeits-sanitätsinspektionen sind vor allem für die hygienische Überwachung der Betriebe und die Feststellung des Gesundheitszustandes der Werkstätigen, insbesondere der Arbeiter in Betrieben mit schwerer und gesundheitsgefährdender Arbeit, verantwortlich. Sie arbeiten durch laufende Überprüfung der hygienischen Faktoren des Arbeitsmilieus an der systematischen Einschränkung von Gesundheitsgefahren. Sie leiten die Einrichtungen des Betriebsgesundheitsschutzes in der Durchführung ihrer vorbeugenden Tätigkeit an und kontrollieren die Verwirklichung der vorgeschriebenen Vorbeugungsmaßnahmen. Sie müssen eine enge Zusammenarbeit mit den Organen des Arbeitsschutzes, der Sozialversicherung, des Betriebsgesundheitsschutzes und den Gesundheits Helfern des Deutschen Roten Kreuzes in den Betrieben entwickeln.
Das Ministerium für Gesundheitswesen und die Abteilungen Gesundheitswesen der Räte der Bezirke haben die erforderlichen Voraussetzungen für eine operative Tätigkeit (Kader, Laboreinrichtungen und Motorisierung) zu schaffen.
4. In der medizinischen, besonders in der vorbeugenden Betreuung der Arbeiter in den Betrieben, ist in Fortentwicklung der planmäßigen Reihenuntersuchungen mit der systematischen Untersuchung und Behandlung Kranker und Krankheitsgefährdeter nach bestimmten Krankheitsgruppen in den Betriebspolikliniken und -ambulatorien zu beginnen (Dispensaire-Methode).
5. In Betrieben mit starkem Frauenanteil in der Belegschaft ist eine speziell auf den Gesundheitsschutz der werktätigen Frauen gerichtete prophyl-

aktische Tätigkeit von Ärzten und Fachärzten durchzuführen. Die betriebshygienischen Vorschriften sind in diesen Betrieben besonders sorgfältig zu überwachen und deren Einhaltung durch-

- zusetzen.
6. Zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Werkstätigen in Großbetrieben, insbesondere mit schweren oder gesundheitsgefährdenden Arbeiten, sind mit Hilfe der zuständigen Ministerien, der Abteilungen Gesundheitswesen der Räte der Bezirke und den Gewerkschaften im Jahre 1954 noch mindestens sechs Nachtsanatorien in geeigneten Gebäuden einzurichten. Die zuständigen Ministerien werden verpflichtet, die Finanzierung der Einrichtungen und laufende Unterhaltung von Nachtsanatorien aus Betriebsmitteln oder durch Bewilligungen aus dem Staatshaushalt bzw. Investitionsmitteln zu sichern. Das Ministerium für Gesundheitswesen wählt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien die Betriebe aus, in denen vorrangig Nachtsanatorien errichtet werden sollen.
7. Das Ministerium für Gesundheitswesen wird beauftragt, zur Verbesserung der gesundeitlichen Betreuung der Arbeiter in Großbetrieben mit schwerer und gesundheitsgefährdender Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die Umwandlung von vier Erholungsheimen der Sozialversicherung in Sanatorien im Jahre 1955 zu organisieren.
8. Zur weiteren Entwicklung des Gesundheitsschutzes in den Betrieben und besonders zur Verhütung von Berufskrankheiten sind geeignete Ärzte, vor allem aus Einrichtungen des Betriebsgesundheitsschutzes, zu Fachärzten für Arbeitshygiene zu qualifizieren. Ferner sind durch die Räte der Bezirke und Kreise Voraussetzungen zu schaffen, daß Ärzte des Betriebsgesundheitsschutzes vorübergehend und im Austausch in stationären Einrichtungen arbeiten können.

III.

Die nächsten Aufgaben zur Verbesserung der gesundeitlichen Betreuung der Werkstätigen auf dem Lande

1. Die gesundeitliche Betreuung der Landbevölkerung erfordert die Fortführung der bereits ergriffenen Maßnahmen: Errichtung von neuen ambulanten Behandlungs- und Beratungsstellen, darunter Landambulatorien, Gemeindefrauentagesstätten und Sanitätsstellen, die Weiterentwicklung der bereits bestehenden stationären Einrichtungen, die Verbesserung der Hygiene auf dem Lande, die Entwicklung einer breiten hygienischen Aufklärung und die Verbesserung des Krankentransportes durch das Deutsche Rote Kreuz.
Alle diese Maßnahmen sind notwendig, um endgültig die Vernachlässigung der medizinischen Betreuung der Landbevölkerung als eine Folge der kapitalistischen Gesellschaftsordnung zu beseitigen und damit eine Angleichung des Gesundheitsschutzes auf dem Lande an die Stadt und die Industriezentren zu erreichen.
2. Der Minister für Gesundheitswesen wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bei der Planung und